

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Jeannette Auricht (AfD)

vom 30. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. Februar 2025)

zum Thema:

Bürgergeld und Arbeitspflicht: Schweriner Weg als Vorbild für Berlin?

und **Antwort** vom 18. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Februar 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Jeannette Auricht (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21537

vom 30. Januar 2025

über Bürgergeld und Arbeitspflicht: Schweriner Weg als Vorbild für Berlin?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher die zuständige Regionaldirektion Berlin-Brandenburg (RD BB) der Bundesagentur für Arbeit (BA) um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

Vorbemerkung der Abgeordneten: In Schwerin müssen Bürgergeld-Bezieher künftig arbeiten, um die volle Geldleistung zu erhalten. Dies entschied der Stadtrat vor dem Jahreswechsel. Damit sorgt Schwerin bundesweit für Aufsehen, da es als erste Stadt eine Arbeitspflicht für Bürgergeldempfänger einführt. Künftig sollen auch Arbeitslose mit staatlicher Grundsicherung zu gemeinnütziger Arbeit verpflichtet werden. Was Union, FDP und AfD unterstützen, lehnt dies SPD und auch Sozialsenatorin Kiziltepe ab¹.

In Berlin erhält mehr als jeder sechste Einwohner staatliche Transferleistung. Die Forderung nach einer Arbeitspflicht für Bürgergeldempfänger ist besonders in der aktuellen wirtschaftlichen Lage relevant. Deutschland befindet sich in einer Phase wirtschaftlicher Stagnation, mit einem leichten Rückgang des Bruttoinlandsprodukts und einer steigenden Arbeitslosigkeit².

¹ Vgl.: [Bürgergeld-Empfänger werden in Schwerin zur Arbeit verdonnert: Berliner Politiker will nachziehen](#). Berliner Zeitung, 06.01.2025.

² Wirtschaftliche Entwicklung – 15. Januar 2025. [Die wirtschaftliche Lage in Deutschland im Januar 2025](#) (BMWK).

1. Wie bewertet die Sozialsenatorin die Tatsache, dass ihr Koalitionspartner einen Vorschlag einbringt (Arbeitspflicht für Bürgergeldempfänger), der offensichtlich mit ihrer Haltung kollidiert³?

Zu 1.: Unterschiedliche Auffassungen in politischen und gesellschaftlichen Fragen gehören sowohl zu einem offenen gesellschaftlichen Diskurs als auch zur gelebten Demokratie.

2. Plant der Berliner Senat, das Konzept Schwerins zur Verpflichtung von Bürgergeldempfängern zur Arbeitsaufnahme zu prüfen?

Zu 2.: Die Stadtvertretung Schwerin hat am 9. Dezember 2024 beschlossen, dass auf Grundlage des § 16d SGB II ein Konzept für Arbeitsgelegenheiten für erwerbsfähige Leistungsberechtigte von Bürgergeld, insbesondere anerkannte Asylbewerbende, in Kooperation mit dem Jobcenter erarbeitet werden soll. Angedacht ist, dass Leistungsempfangende im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit gemeinnützige Arbeit leisten. Wie dies im Einzelnen umgesetzt werden soll, ist noch nicht näher beschrieben. Ein Konzept ist dem Senat nicht bekannt.

3. Hat der Senat eine endgültige Entscheidung getroffen, ob eine Arbeitspflicht für Bürgergeldempfänger (Schweriner Modell) auch in Berlin umgesetzt werden soll? Gibt es Gespräche zwischen den Koalitionspartnern diesbezüglich? Bitte um genauere Erläuterungen über die getroffenen bzw. noch zu treffende Entscheidung in dieser Angelegenheit.

Zu 3.: Es gibt keine (anstehende) Entscheidung oder diesbezügliche Gespräche des Senats zur Umsetzung einer sogenannten Arbeitspflicht für Bürgergeldbeziehende in Berlin.

4. Warum wird eine Arbeitspflicht diskutiert, obwohl Bürgergeld-Empfänger bereits heute zur Annahme zumutbarer Arbeit verpflichtet sind? Welche Daten belegen nach Kenntnis des Senats, dass diese Regelung nicht ausreicht?

Zu 4.: Diskussionen zur sogenannten Arbeitspflicht für Bürgergeldbeziehende werden in verschiedenen Städten und Landkreisen im Bundesgebiet geführt.

Gemeinnützige Arbeit ist im Bürgergeldgesetz grundsätzlich nicht vorgesehen, insbesondere nicht als Gegenleistung für das Bürgergeld als erbrachte Sozialleistung.

Es gibt gemäß § 16d SGB II die Möglichkeit, erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Bürgergeldbeziehende) in sogenannte Arbeitsgelegenheiten (AGH) zuzuweisen.

Als AGH nach § 16d SGB II werden Maßnahmen gefördert, in denen die Teilnehmenden zusätzliche, im öffentlichen Interesse liegende und wettbewerbsneutrale Arbeiten verrichten. Mit AGH sollen arbeitsmarktferne Menschen, die einer besonderen Unterstützung und Begleitung bedürfen, ihre Beschäftigungsfähigkeit erhalten bzw. wiedererlangen und Integrationsfortschritte erzielen. AGH sind unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 1 Satz 3 SGB II immer nachrangig gegenüber einer Vermittlung in Arbeit und Ausbildung sowie Maßnahmen der

³ [Bürgergeld-Empfänger werden in Schwerin zur Arbeit verdonnert: Berliner Politiker will nachziehen](#). Berliner Zeitung, 06.01.2025.

Berufsvorbereitung, der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung. AGH begründen zudem kein Arbeitsverhältnis und stellen keine Gegenleistung für erbrachte Sozialleistungen dar, weil es sich bei ihnen um Eingliederungsleistungen handelt. Ziel der AGH ist es demnach, eine (soziale) Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen und als mittelfristige Brücke das Ziel einer Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Vor der Bewilligung der AGH ist in jedem Einzelfall das Vorliegen sämtlicher Fördervoraussetzungen zu prüfen. Eine pauschale Zuweisung von Bürgergeldbeziehenden ist daher nicht möglich.

Es gab mit der Wachstumsinitiative der Bundesregierung im Frühjahr 2024 den Vorstoß, Bürgergeldbeziehende, die Termine wiederholt nicht wahrnehmen oder Maßnahmen verweigern, in AGH mit Rechtsfolgenbelehrung zuzuweisen. Bei einer weiteren Weigerung der betreffenden Personen wären Sanktionen die Folge. Ziel sollte mit der Verbesserung bzw. Wiederherstellung der Mitwirkungsbereitschaft die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit sein. Mit einer (verbesserten) Motivation zur Arbeitsuche und -aufnahme sowie der Stärkung der Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit sollen damit die Grundlagen für die Aufnahme einer Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt befördert werden. Seit Ende Oktober 2024 können dementsprechend AGH auch für Bürgergeldbeziehende eingesetzt werden, die sich Maßnahmen verweigern oder wiederholt nicht zu Terminen beim Jobcenter erscheinen. Die fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit wurden dafür angepasst.

5. Welche alternativen Konzepte sieht der Senat, um die Integration von Bürgergeld-Empfängern in den Arbeitsmarkt voranzutreiben, sofern nicht auf die hier genannte Arbeitspflicht zurückgegriffen werden soll?

Zu 5.: Es ist Aufgabe der Jobcenter, insbesondere durch Eingliederung in Arbeit, die Hilfebedürftigkeit der Bürgergeldbeziehenden zu beenden oder zu verringern. Um dem Ziel der Integration in Arbeit näher zu kommen, gibt es die im Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) normierten Eingliederungsinstrumente.

6. Hat der Senat eine Bewertung des Schweriner Modells vorgenommen, insbesondere hinsichtlich seiner Umsetzbarkeit und Wirkung in einer Großstadt wie Berlin? Sofern nicht, plant er eine solche?

Zu 6.: Dem Senat ist kein Konzept des Schweriner Modells bekannt. Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

7. Wie bewertet der Senat die sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Konsequenzen einer Arbeitspflicht für (erwerbsfähige) Bürgergeldempfänger im Kontext des Berliner Arbeitsmarktes?

Zu 7.: Im Bürgergeldgesetz ist eine Arbeitsverpflichtung nicht vorgesehen, da es hierfür keine Rechtsgrundlage gibt. Das eigentliche Ziel des Bürgergeldbezuges ist es, die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Arbeit und Ausbildung sowie Maßnahmen der Berufsvorbereitung, der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung zu vermitteln.

Eine Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB - <https://www.iab-forum.de/ein-euro-jobs-wirken-aber-nur-unter-bestimmten-bedingungen/>) zeigt, dass AGH in Einsatzfeldern mit relativ hohem Beschäftigungswachstum und marktnahen Tätigkeiten erfolgen sollten, damit sie Eingliederungswirkungen entfalten können. AGH helfen laut IAB eher arbeitsmarktfernen Personen. Sie bewirken für diese tendenziell mittel- bis langfristig positive Eingliederungswirkungen. Bei eher arbeitsmarktnahen Personen wirken AGH sich hingegen im Schnitt nicht nur kurzfristig, sondern sogar mittel- bis langfristig negativ auf den Integrationsprozess in ein reguläres Arbeitsverhältnis aus. In verschiedenen wissenschaftlichen Studien wurde nachgewiesen, dass AGH-Teilnahmen nicht zu einem Ende des Bezugs von Grundsicherungsleistungen führen. Zudem liefern IAB-Studien Hinweise darauf, dass beim Einsatz von AGH auch das Risiko besteht, dass reguläre Jobs verloren gehen; das könnte bei einer Umsetzung einer Arbeitspflicht für einen großen Personenkreis eine Rolle spielen. Darüber hinaus müsste bei der derzeit öffentlich diskutierten Arbeitspflicht auch der bürokratische Aufwand, der mit einem solchen Vorgehen verbunden wäre, berücksichtigt werden.

8. Welche spezifischen Maßnahmen ergreifen Berliner Jobcentern derzeit, um Bürgergeldempfänger in den Arbeitsmarkt zu integrieren und wie erfolgreich sind diese (nachweislich)? Wie würden diese Maßnahmen mit dem Schweriner Modell harmonisieren?

Zu 8.: Den Berliner Jobcentern stehen verschiedene arbeitsmarktpolitische Instrumente zur Verfügung, die zielgerichtet zur Integration in den Arbeitsmarkt eingesetzt werden können. Art und Umfang ausgewählter Instrumente der Berliner Jobcenter können der Statistik der Bundesagentur für Arbeit „[Teilnehmende in ausgewählten arbeitsmarktpolitischen Instrumenten - Deutschland, West/Ost, Länder, Kreise, RD, Agenturen \(Zeitreihe Monatszahlen\)](#)“ entnommen werden. Deren Wirkung kann aus der Statistik „[Verbleibsanalyse von Teilnehmenden an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten - Kostenträgerschaft SGB II - Deutschland, West/Ost, Länder, RD, Jobcenter](#)“ ersehen werden.

Über ein Zusammenwirken mit dem sogenannten Schweriner Modell kann der Berliner Senat keine Aussage treffen.

9. Welche Mechanismen zur Umsetzung und Durchsetzung von Sanktionen nach dem Schweriner Modell sieht der Senat als rechtlich und verwaltungstechnisch umsetzbar an, sofern zutreffend?

Zu 9.: Mangels Kenntnis eines Konzepts kann die Frage nicht beantwortet werden.

10. Wie hat sich der Anteil der Arbeitslosen unter den Bürgergeldempfängern in Berlin seit 2023 entwickelt? Wie hoch war seither bzw. ist aktuell der Anteil der Personen in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen? (Bitte Jahresangaben.)

Zu 10.: Der Anteil der Arbeitslosen und der Anteil von Personen in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen an den Regelleistungsberechtigten im SGB II (Bürgergeldempfangende) im gewünschten Zeitraum kann der Anlage entnommen werden.

11. Wie viele Bürgergeldempfänger in Berlin gelten aktuell als erwerbsfähig und wären somit potenziell von einer Einführung des Schweriner Modells betroffen?

Zu 11.: Der Anteil der erwerbsfähigen Personen an den Regelleistungsberechtigten im SGB II (Bürgergeldempfangende) kann ebenfalls der Anlage entnommen werden. Zu dem Anteil an Personen, die potenziell von einer Einführung des Schweriner Modells betroffen sein könnten, kann der Berliner Senat keine Aussage treffen, da ihm eine Konzeption nicht bekannt ist.

12. Plant der Senat, sich mit anderen Bundesländern auszutauschen, um Erfahrungen und Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Schweriner Modell zu teilen?

Zu 12.: Es gibt zurzeit keine entsprechenden Planungen.

13. Liegen dem Senat eine Einschätzung der zusätzlichen Kosten sowie des Verwaltungsaufwands vor mit Blick auf die Implementierung eines solchen Modells in Berlin? Bitte um Erläuterungen.

Zu 13.: Der Senat hat hierzu keine Kenntnisse.

14. Gibt es in Berlin genügend Arbeitsplätze, gemeinnützige Tätigkeiten oder andere, um die Anforderungen eines solchen Modells zu erfüllen?

Zu 14.: Mangels Kenntnis des Modells kann der Senat hierzu keine Aussage tätigen.

15. Plant der Senat, die Berliner Bevölkerung und soziale Organisationen in die Diskussion über eine mögliche Einführung eines Schweriner Modells einzubeziehen?

Zu 15.: Die Einbeziehung von Expert*innen ist Bestandteil eines Gesetzgebungsverfahrens. Ein Gesetzgebungs- oder sonstiges Verfahren zur Einführung des sogenannten Schweriner Modells ist nicht geplant.

16. Sozialsenatorin Kiziltepe lehnt den Vorschlag der CDU zur Einführung der Arbeitspflicht für Bürgergeldempfänger als „nicht durchdacht“⁴ ab und verweist auf verfassungsrechtliche Schranken. Warum gibt es dennoch weiterhin Forderungen nach einer Arbeitspflicht⁵, und was sagt dies nach Auffassung des Senats über die juristische und soziale Kompetenz der Koalition aus?

Zu 16.: Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Im Übrigen prüft die Senatsarbeitsverwaltung im Rahmen der gängigen Verwaltungsabläufe Sachverhalte ergebnisoffen sowie nach rechtlichen und arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten. Prüfungsergebnisse fließen in politische Diskussionen ein.

17. Wie wird eine stabile Regierungsarbeit gewährleistet, wenn CDU und SPD in solch fundamentalen Fragen so stark divergieren⁶?

⁴ [Bürgergeld-Empfänger werden in Schwerin zur Arbeit verdonnert: Berliner Politiker will nachziehen](#). Berliner Zeitung, 06.01.2025.

⁵ Arbeitspflicht für Bürgergeld-Empfänger: Union will Maßnahme bundesweit – SPD spricht von „Griff in die Mottenkiste“. Tagesspiegel, 05.01.2025.

⁶ [Arbeitspflicht für Bürgergeld-Empfänger: Union will Maßnahme bundesweit – SPD spricht von „Griff in die Mottenkiste“](#). Tagesspiegel, 05.01.2025.

Zu 17.: Die Regierungsarbeit des Senats ist durch den demokratischen politischen Diskurs nicht betroffen.

18. Welche Auswirkungen hat die öffentliche Uneinigkeit der Koalitionspartner auf die Glaubwürdigkeit der Sozialsenatsverwaltung (und Regierungsarbeit), gerade jetzt, wo beide Parteien im Wahlkampf stehen?

Zu 18.: Der Senat erhebt weder Daten zu etwaigen öffentlichen Meinungsbildern, noch wertet er solche ggf. durch Dritte erhobene Daten aus.

Berlin, den 18. Februar 2025

In Vertretung

Micha K I a p p

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Impressum

Auftragsnummer:	381539
Titel:	Regelleistungsberechtigte (RLB) nach ausgewählten Merkmalen
Region:	Land Berlin
Berichtsmonat:	Zeitreihe, Datenstand: Januar 2025
Erstellungsdatum:	05.02.2025
Hinweise:	<p>In der Grundsicherungsstatistik SGB II wurden im Juli 2024 die Ermittlungsregeln des Merkmals "statusrelevante Lebenslage" angepasst und die Daten rückwirkend neu ermittelt. Dadurch ergeben sich Verschiebungen hin zur Ausprägung "unbekannt". Nähere Erläuterungen können dem Methodenbericht "Warum sind nicht alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten arbeitslos? (Ausgabe 2024)", Nürnberg, Juli 2024, "https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Grundsicherung-Arbeitsuchende-SGBII/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Warum-sind-nicht-alle-ELB-arbeitslos-2024.pdf?__blob=publicationFile" entnommen werden.</p>
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik
Rückfragen an:	Statistik-Service Ost Friedrichstraße 34 10969 Berlin
E-Mail:	Statistik-Service-Ost@arbeitsagentur.de
Hotline:	030/555599-7373
Fax:	030/555599-7375
Internet:	https://statistik.arbeitsagentur.de
Zitierhinweis:	Statistik der Bundesagentur für Arbeit Auftragsnummer 381539
Nutzungsbedingungen:	<p>© Statistik der Bundesagentur für Arbeit Die Produkte unterliegen dem Urheberrecht (siehe Impressum). Daten und Tabellen dürfen uneingeschränkt verwendet werden. Informationen dürfen (auch auszugsweise) gespeichert und mit Quellenangabe weitergegeben, vervielfältigt und verbreitet werden. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen. Im Fall einer Veröffentlichung im Internet soll dies mit einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.</p>



Regelleistungsberechtigte (RLB) nach ausgewählten Merkmalen

Land Berlin

Zeitreihe, Datenstand: Januar 2025

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

JD = Jahresdurchschnitt

Personenmerkmal	JD 2023	Durchschnitt 2024 (Jan bis Okt)	Oktober 2024
	1	2	3
Regelleistungsberechtigte (RLB)	452.505	452.872	447.537
dar. erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	326.846	330.549	327.881
dav. arbeitslose ELB	126.562	133.303	135.083
nicht arbeitslose ELB	200.284	197.246	192.798
dar. in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen	40.562	38.523	38.030
in ungeförderter Erwerbstätigkeit	40.444	39.599	39.088
in Schule, Studium, ungeförderter Ausbildung	33.370	35.090	34.256
in Erziehung, Haushalt, Pflege	21.524	21.524	21.219
in Arbeitsunfähigkeit	25.218	24.961	24.788
in Sonderregelungen für Ältere	4.284	2.355	1.820
sonstiges/ unbekannt	34.883	35.194	33.597

Erstellungsdatum: 05.02.2025, Statistik-Service Ost, Auftragsnummer 381539

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Methodische Hinweise zu Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder

Gesicherte statistische Aussagen über Entwicklungen im Zeitverlauf lassen sich im Bereich der Grundsicherungsstatistik nach dem SGB II aufgrund der operativen Untererfassungen (z. B. verspätete Antragsabgabe oder zeitintensive Sachverhaltsklärung) nur über Zeiträume treffen, die drei Monate zurückliegen (Wartezeit); z. B. werden Daten für den Berichtsmonat Januar 2024 erst auf Basis der Daten mit Datenstand April 2024 berichtet.

Generell basieren statistische Auswertungen auf Gesamtheiten, welche gleichartige Einheiten zusammenfassen. Hierbei können Bestands- und Bewegungseinheiten unterschieden werden. Bestandseinheiten im Sinne der Grundsicherungsstatistik SGB II sind Personen oder Bedarfsgemeinschaften (BG), deren Zustand an einem bestimmten Stichtag betrachtet wird. Bewegungseinheiten sind dagegen Zustandsänderungen dieser Bestandseinheiten und werden in Form von Zu- und Abgängen gemessen.

Der Zusammenhang zwischen Beständen und Bewegungen kann anhand des Stock-Flow-Modells erklärt werden. Bestände (engl. Stock) messen die Zahl an Personen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt einen bestimmten Status innehaben. Bewegungen (engl. Flow) erfassen dagegen Ereignisse in einem bestimmten Zeitraum, also Zugang in den und Abgang aus dem Status. Den Zusammenhang zwischen Beständen und Bewegungen beschreibt folgende Formel:

$$\text{Endbestand} = \text{Anfangsbestand} + \text{Zugang} - \text{Abgang}$$

Als **Bestand an Bedarfsgemeinschaften** werden alle zum Stichtag gültigen Bedarfsgemeinschaften gezählt. Dies bedeutet, dass der Bewilligungszeitraum nicht vor dem Stichtag enden darf und dass mindestens eine Person in der Bedarfsgemeinschaft einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II für den Berichtsmonat hat. Dies umfasst auch jene Personen, deren Leistungsanspruch durch Leistungsminderungen vollständig gekürzt wurde.

Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS) werden unterschieden in jene mit Leistungsanspruch (LB) und jene ohne Leistungsanspruch (NLB). Zudem findet eine weitere Differenzierung nach Art der Leistung sowie ggf. der Erwerbsfähigkeit nach dem SGB II statt. In der Abbildung sind die einzelnen Personengruppen sowie ihre Zusammensetzung dargestellt.

Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS)				
Leistungsberechtigte (LB)			Nicht Leistungsberechtigte (NLB)	
Regelleistungsberechtigte (RLB)		Sonstige Leistungsberechtigte (SLB)	vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen (AUS)	Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL)
erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)			

Die Gruppe der Leistungsberechtigten (LB) unterteilt sich in die beiden Gruppen der Regelleistungsberechtigten (RLB) und der sonstigen Leistungsberechtigten (SLB).

Personen mit Anspruch auf Gesamtregelleistung (Bürgergeld) erhalten den Status Regelleistungsberechtigte. Dazu zählen Personen, die Anspruch auf Regelbedarf, Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft oder den Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld (bis Ende Dezember 2010) haben. Sie können darüber hinaus ggf. auch einmalige Leistungen beanspruchen.

Die Regelleistungsberechtigten sind untergliedert in erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF).

Methodische Hinweise zu Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder

Sonstige Leistungsberechtigte zeichnen sich dadurch aus, dass sie eben keinen Anspruch auf Gesamtregelleistung (GRL) haben, sondern lediglich einmalige Leistungen bzw. Leistungen in besonderen Lebenssituationen (Leistungen für Auszubildende, Sozialversicherungsleistungen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit) beanspruchen.

Darüber hinaus gibt es auch nicht leistungsberechtigte Personen (NLB) innerhalb von Bedarfsgemeinschaften. Sie beziehen individuell keine Leistungen, werden aber als Personen einer Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt. Dabei handelt es sich einerseits um Personen, die vom Leistungsanspruch ausgeschlossen sind (AUS), z. B. Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Bezieher/-innen von Altersrente. Andererseits handelt es sich um minderjährige Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL), die in der Bedarfsgemeinschaft der Eltern leben und deren eigenes Einkommen ihren Bedarf übersteigt.

Die zentrale Größe der statistischen Berichterstattung der Grundsicherungsstatistik SGB II sind die Regelleistungsberechtigten.

Bedarfsgemeinschaften können aufgrund ihrer Zusammensetzung aus den verschiedenen Personengruppen in zwei Gruppen unterteilt werden. Die Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG) und die sonstigen Bedarfsgemeinschaften (S-BG) bilden zusammen alle Bedarfsgemeinschaften.

Bedarfsgemeinschaften (BG)	
Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG)	Sonstige Bedarfsgemeinschaften (S-BG)

Einer Regelleistungsbedarfsgemeinschaft muss mindestens ein/e Regelleistungsberechtigte/r angehören. Darüber hinaus können zu ihr auch Personen gehören, die einen anderen Personenstatus innehaben, also sonstige Leistungsberechtigte, vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen oder Kinder ohne Leistungsanspruch. Die sonstigen Bedarfsgemeinschaften umfassen die restlichen Bedarfsgemeinschaften, denen kein Regelleistungsberechtigter angehört. Diese bestehen also aus mindestens einem bzw. einer sonstigen Leistungsberechtigten sowie ggf. aus Kindern ohne Leistungsanspruch oder vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen.

Die statistische Berichterstattung zu Bewegungen konzentriert sich auf die Regelleistungsberechtigten. Ausgehend von der Zählung der Regelleistungsberechtigten im Bestand wird also jede Veränderung dieser Personengruppe als Zugang oder Abgang gewertet. Neben der reinen Statusveränderung in der Grundsicherung SGB II von „im Bestand“ zu „nicht im Bestand“ und umgekehrt stellt somit auch der Wechsel der Personengruppe von bzw. zu Regelleistungsberechtigten aus einer der weiteren Personengruppen sonstige Leistungsberechtigte, Personen mit Ausschlussgrund und Kinder ohne Leistungsanspruch einen Zugang in bzw. Abgang aus Regelleistungsbezug dar.

Um prozessgesteuerte Unterbrechungen (z. B. verspätete Antragstellung bei Wiederbewilligung oder Ummeldungen) auszuschließen, werden Bewegungen nur dann statistisch berücksichtigt, wenn die Unterbrechung zu einem vorhergehenden oder nachfolgenden Anspruchszeitraum als Regelleistungsberechtigter mehr als 7 Tagen gedauert hat. Bewegungen, die durch einen wegen Umzugs bedingten Trägerwechsel entstehen, werden unabhängig von der Dauer der Unterbrechung nur auf regionaler Ebene (Jobcenter- bzw. Kreisebene) als Bewegung gezählt. Auf Landes- bzw. Bundesebene werden sie hingegen nur dann als Bewegung statistisch berücksichtigt, wenn die Unterbrechung zwischen den Anspruchsphasen länger als 7 Tage ist.

Definitionen und Erläuterungen zu Bedarfsgemeinschaften und deren Mitgliedern können dem Glossar der Statistik der BA entnommen werden:

https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Definitionen/Glossare/Generische-Publikationen/Gesamtglossar.pdf?__blob=publicationFile&v=14



Methodische Hinweise zu statusrelevanten Lebenslagen (in der Grundsicherungsstatistik SGB II)

Die Informationen zur statusrelevanten Lebenslage ermöglichen eine differenzierte Darstellung des Status der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) in der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Grundsicherungsstatistik SGB II). Damit kann festgestellt werden, warum erwerbsfähige Leistungsberechtigte nicht arbeitslos sind und in welcher Situation sie sich stattdessen befinden. Nach dem Sozialgesetzbuch sind Personen arbeitslos, wenn sie sich arbeitslos gemeldet haben, sie keine Beschäftigung ausüben, die mindestens 15 Stunden wöchentlich umfasst, aber eine solche Beschäftigung suchen und den Vermittlungsbemühungen zur Verfügung stehen. Personen, die diese Kriterien nicht erfüllen, gelten als nicht arbeitslos. In der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II definiert insbesondere der § 10 SGB II Situationen, in denen eine Beschäftigungsaufnahme nicht zumutbar ist. Darunter fallen u. a. die Erziehung von Kindern, Pflege von Angehörigen und ein Schulbesuch.

Datengrundlage und Verfahren zur Ermittlung der statusrelevanten Lebenslage

Das Merkmal „statusrelevante Lebenslage“ wurde als Erweiterung zu den gemeldeten erwerbsfähigen Personen in der Arbeitsmarktstatistik (AST) eingeführt und liegt auch als integrierte Auswertung in der Grundsicherungsstatistik SGB II vor. Das Merkmal wird in der Arbeitsmarktstatistik zum einen aus dem operativen Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem der BA (VerBIS) und zum anderen aus den Datenlieferungen der zugelassenen kommunalen Träger (zKT) ermittelt. Für eine Person können mehrere Einträge zum Lebenslauf und zu Maßnahmen gleichzeitig vorliegen, z. B. Maßnahmeteilnahme und Arbeitsunfähigkeit. Daher wurde ein Schema entwickelt, welches die verschiedenen Einträge statistisch priorisiert. Die Vielzahl der Lebenslaufs- und Maßnahmentypen wird dabei so zusammengefasst, dass typische statusrelevante Lebenslagen beschrieben werden können. Einzelheiten zur Ermittlung und Priorisierung können dem Methodenbericht „Statistik der gemeldeten erwerbsfähigen Personen“ (Oktober 2010) entnommen werden:

https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Arbeitsmarktstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Statistik-der-gemeldeten-erwerbsfaehigen-Personen.pdf?__blob=publicationFile

Hinweise zur Auswertung der statusrelevanten Lebenslage in der Grundsicherungsstatistik SGB II

Bei der statusrelevanten Lebenslage wird nur der Eintrag mit der höchsten Priorität abgebildet, weshalb einzelne Ausprägungen unterzeichnet sein können. Die abgebildeten Daten dienen somit nur einer näherungsweisen Beschreibung des Status der ELB und sind nicht für Auswertungen zu einzelnen Kategorien geeignet, z. B. zur Erwerbstätigkeit oder zu Fördermaßnahmen.

Für ELB, die noch nicht zur Vermittlung oder zum Fallmanagement angemeldet sind, kann keine statusrelevante Lebenslage ermittelt werden. Diese Personen werden der Kategorie „unbekannt/sonstiges“ zugeordnet.

Weiterführende Informationen können dem Methodenbericht „Warum sind nicht alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten arbeitslos? – Verwendung der statusrelevanten Lebenslage in der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II“ entnommen werden:

https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Grundsicherung-Arbeitsuchende-SGBII/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Warum-sind-nicht-alle-ELB-arbeitslos-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=2



Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

Fachstatistiken:

- [Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)
- [Ausbildungsmarkt](#)
- [Beschäftigung](#)
- [Einnahmen/Ausgaben](#)
- [Förderung und berufliche Rehabilitation](#)
- [Gemeldete Arbeitsstellen](#)
- [Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
- [Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

- [Berufe](#)
- [Bildung](#)
- [Corona](#)
- [Demografie](#)
- [Eingliederungsbilanzen](#)
- [Entgelt](#)
- [Fachkräftebedarf](#)
- [Familien und Kinder](#)
- [Frauen und Männer](#)
- [Jüngere](#)
- [Langzeitarbeitslosigkeit](#)
- [Menschen mit Behinderungen](#)
- [Migration](#)
- [Regionale Mobilität](#)
- [Transformation](#)
- [Ukraine-Krieg](#)
- [Wirtschaftszweige](#)
- [Zeitarbeit](#)

Die [Methodischen Hinweise](#) der Statistik bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der BA vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.